

S a t z u n g

des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen

Der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis und der Wartburgkreis schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zentrale Leitstelle Westthüringen“ und hat seinen Sitz in Gotha.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis und der Wartburgkreis.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Rettungsleitstelle gemäß § 14 ThürRettG, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrnimmt, zu errichten und diese ab dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit zu betreiben. Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Sie steuert den Einsatz der Rettungsmittel und berücksichtigt dabei die Dienstpläne der Rettungswachen ihres Zuständigkeitsbereiches. Darüber hinaus übernimmt die Zentrale Leitstelle die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr, des bodengebundenen Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie sämtliche im Zusammenhang stehende Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Rettungsdienstgesetz, dem Landesrettungsdienstplan und den Rettungsdienstbereichsplänen der Verbandsmitglieder ergeben. Bei jedem Verbandsmitglied verbleibt eine taktisch-technische Betriebsstelle für den Digitalfunk.

- (2) Dem Zweckverband wird die Personalhoheit für das notwendige Personal zur Erledigung der Aufgaben i.S.d. Abs. 1 übertragen. Er wird Dienstherr der Beamten und Arbeitgeber der Beschäftigten.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Steuerrechtes.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der gesetzliche Vertreter jeder Gebietskörperschaft ist Verbandsrat kraft Amtes.
- (2) Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter wird für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode festgelegt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Abs. 1 liegt.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig für:

- a) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung,
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) die Festlegung der Verbandsumlage,
- e) den Beschluss einer Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsversammlung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal über die Verhandlung denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Für Wahlen gelten Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie § 39 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über den Beschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an Beratungen und Abstimmungen bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Für die Erstellung der Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

Gegen die Niederschrift kann durch die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. Die Namen der Anwesenden
3. Den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge.
4. Die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis als Anlage. Erklärungen sind auf Forderung der Mitglieder zur Niederschrift aufzunehmen.

- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt der § 95 Thüringer Kommunalordnung entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretung, Einberufung Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 30 Abs. 3 KGG für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich und unter Mitteilung von Ort, Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss die Frist von mindestens eine Woche liegen. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall, sofern die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), abgekürzt werden. Sie muss jedoch spätestens am 2. Tag vor Sitzung zugehen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Vorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde einberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich beantragt.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtskräftig, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet sind. Sie können aufgrund einer Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterschrieben werden.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Am Sitz der Zentralen Leitstelle unterhält der Zweckverband seine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geführt.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsstellenleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, in dessen Gebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, welches nicht den Vorsitzenden und Stellvertreter des Zweckverbandes entsendet, bevor sie der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs/Umlage

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Zentralen Leitstelle eine Investitionsumlage.
- (2) Die Umlage, die für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ist zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Grundlage der Berechnung der Umlage sind die Einwohnerzahlen zum 31.12. entsprechend der jeweils letzten Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstandsvorsitzende vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach bleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern in gleichem Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist 6 Monate vorher dem Vorstandsvorsitzenden durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Gotha, den

Arnstadt, den

Eckert
Landrat

Enders
Landrätin

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat